Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden



Medienmitteilung des VAL

27. September 2011

Kantonale Neuregelung zu Lasten der Vorschulkinder mit Sprachstörungen

Der Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden VAL wehrt sich vehement gegen die vom Kanton geplante Neuregelung bei der Behandlung von Vorschulkindern mit Sprachstörungen. Er fordert den Verzicht dieser Massnahme, die die Kinder und ihre Eltern benachteiligt.

Die Aargauischen Logopädinnen behandeln seit Jahrzehnten im Auftrag des Kantons Kinder mit Sprachstörungen ab dem zweiten Geburtstag in den Gemeinden. Dieses wirkungsvolle Angebot bewährt sich gut. Nur in wenigen Gemeinden steht bisher noch kein Therapieplatz für die jüngsten Kinder zur Verfügung. Diesen Missstand hätte die Abteilung Sonderschulung und Heime des kantonalen Departements BKS als Kontrollorgan längst beheben müssen.

Unverständliche Neuregelung des Kantons

Nun hat der Regierungsrat mit der Revision der Verordnung Sonderschulung eine neue Lösung präsentiert: Ab Sommer 2012 sollen die Vorkindergartenkinder nicht mehr von den Logopädinnen in den Gemeinden behandelt werden, sondern in elf regionalen Ambulatorien. Mit dem Kindergarteneintritt werden die Kinder dann gleichwohl zur Gemeindelogopädin wechseln. Finanziert werden die neuen Stellen mit einer knapp 10 prozentigen Pensenreduktion beim Sprachheilwesen in den Gemeinden.

Der Vorstand der Logopädinnen wehrt sich vehement gegen diese Verordnung. Die Massnahmen sind für die Logopädinnen unverständlich. Es macht wenig Sinn, ein gut funktionierendes System über Bord zu werfen. Hinzu kommt, dass viel Logopädinnen auf Anraten des Kantons Zusatzausbildungen für den Frühbereich absolvierten, was nun hinfällig wird.

Nachteile für betroffene Kinder und Eltern

Unter der Neuregelung würden insbesondere die Kinder selbst leiden. Für eine erfolgreiche Therapie ist die gute Beziehung zur Logopädin als Bezugsperson von zentraler Bedeutung. Durch das neue Konzept kommt es jedoch bei Eintritt in den Kindergarten bereits zu einem Therapeutinnenwechsel. Das würde die Kontinuität der Arbeit und deren Erfolg klar beeinträchtigen.

Auch für die Eltern wäre die neue Regelung belastend. Statt dem niederschwelligen Angebot in der Gemeinde soll die Therapie neu in den regionalen Zentren stattfinden. Der damit verbundene Aufwand könnte die Eltern dazu verleiten, mit einer Therapie zuzuwarten, bis ihr Kind den Kindergarten besucht. Dadurch ginge wertvolle Zeit verloren. Denn je früher eine logopädische Therapie beginnt, desto grösser ihr Erfolg.

Die Behandlung in den Ambulatorien wird komplizierter. Viel Wissen und Erfahrung der Gemeindelogopädinnen wird brachgelegt.

Enttäuschung bei den Logopädinnen

Für die grosse Mehrheit der Logopädinnen, die bisher erfolgreich mit Kindern ab zwei Jahren bis Ende Schulzeit gearbeitet haben, ist die drohende Massnahme einschneidend und befremdend. Dies auch, weil Pensenkürzungen für Kindergarten- und Schulkinder zu längeren Wartelisten führen können.

Die Logopädinnen fordern den Regierungsrat auf, die vorgesehene Massnahme 8 der revidierten Sonderschulverordnung zurückzunehmen. Die Vorkindergartenkinder sollen weiterhin niederschwellig und kostengünstig von den Logopädinnen der Gemeinden behandelt werden. Es ist Aufgabe des Kantons, endlich für eine flächendeckende Umsetzung zugunsten der Vorschulkinder mit Sprachstörungen zu sorgen.

Kontaktperson

Priska Huckele

Co-Präsidentin des Vereins Aargauer Logopädinnen und Logopäden

Mo, Di, Do: Tel 062 745 55 93
Mi, Fr: Tel 062 746 53 50
e-Mail: p.huckele@val-ag.ch

Bilder dazu sind auf der alv-Webseite unter Presse zu finden.

Beilagen

- 1. Aktuelle Verordnung Sonderschulung (Auszug) und geplante Änderung im Bereich Vorkindergarten (Massnahme 8)
- 2. Auswertung der Umfrage des VAL unter den Gemeindelogopädinnen und logopäden, resp. Schulleitungen, zur Revision (Massnahme 8)
- 3. Der Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden VAL stellt sich vor
- 4. Fotos aus Logopädietherapie-Situationen zur Auswahl (nur mit Quellenangabe zu verwenden)
 - Foto 1 ks ZVG: Katrin Schenker VAL
 - Foto 2 DLV ZVG: Marius Schaeren DLV
 - Foto 3 DLV ZVG: Marius Schaeren DLV

Beilage 1

Verordnung Sonderschulung (Auszug) SAR 428.513

Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung)

Vom 8. November 2006 (Stand 1. August 2011)

§ 26 Sprachheilunterricht

- 1 Sprachheilunterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Störung des Sprechens und der Sprache umfasst 1)
- a) Abklärungen und Kontrollen,
- b) Logopädie und Legasthenietherapie,
- c) fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen und der Eltern.
- 2 Der Sprachheilunterricht beginnt frühestens ab dem 3. Altersjahr und endet spätestens mit dem Austritt aus der Volksschule.

§ 30 Sprachheilunterricht, Zuweisung und Abklärung

- 1 Die Zuweisung zum Sprachheilunterricht erfolgt mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge durch die Schulpflege am Schulort beziehungsweise am Aufenthaltsort bei Kindern im Vorschulalter.
- ² Die Zuweisung zur Logopädie setzt eine Abklärung durch eine Logopädin oder einen Logopäden voraus.
- 3 Die Zuweisung zur Legasthenietherapie setzt eine Abklärung durch eine Sprachheilfachperson voraus. 1)
- 4 Bei allgemeinen Lernstörungen und bei schwerer Störung des Sprechens und der Sprache erfolgen die Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst. 1)
- ⁵ Für Abklärungen, die nicht von einer zuständigen Sprachheilfachperson der Gemeinde beziehungsweise vom Schulpsychologischen Dienst durchgeführt wurden, entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden. Das Gleiche gilt für Sprachtherapien, die nicht von der zuständigen Schulpflege angeordnet wurden.

§ 31 Durchführung des Sprachheilunterrichts

1 Der Sprachheilunterricht wird in der Regel von den zuständigen Sprachheilfachpersonen
am Schulort des Kinds oder Jugendlichen beziehungsweise bei
Kindern im Vorschulalter an deren Aufenthaltsort erteilt.

² Für die Durchführung des Sprachheilunterrichts stellen die Gemeinden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 32 Reihenuntersuchungen

1 Zur Früherkennung von sprachlichen Beeinträchtigungen führen die Gemeinden in den Kindergärten und Schulen bis zum Ende der 1. Klasse Reihenuntersuchungen durch

§ 33 Pensenpool für den Sprachheilunterricht

- 1 Den Gemeinden beziehungsweise den Sprachheilverbänden der Gemeinden steht für den Sprachheilunterricht ein Pensenpool zur Verfügung. 1)
- 2 Auf jeweils 100 Kinder, die den Regelkindergarten, die Primarschule oder ein entsprechendes Angebot einer Privatschule in der Gemeinde besuchen, werden der Gemeinde oder dem Sprachheilverband pro Schuljahr 8 Wochenlektionen zugesprochen. Basis für die Berechnung bilden die Schülerzahlen des Vorjahrs.
- 3 Die Schulpflege beziehungsweise das zuständige Organ des Sprachheilverbands entscheidet in Rücksprache mit den Sprachheilfachpersonen über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

§ 34 Berichterstattung zum Sprachheilunterricht

1 Schulpflegen und Sprachheilverbände erstatten dem Departement Bildung, Kultur und Sport nach dessen Vorgaben Bericht zum Sprachheilunterricht.

 $\scriptstyle\rm I)$ Fassung vom 27. April 2011, in Kraft seit 1. August 2011 (AGS 2011/3-X)

Revision der Verordnung Sonderschulung mit Gültigkeit 01.08.2012 (Auszug aus "Dossier Anpassungen im Bereich Sonderpädagogik" des BKS vom 19. Mai 2011)

Übersicht über die Anpassungen

- Bezeichnung "Verstärkte Massnahmen für Behinderte" anstatt UME 01.08.2011
- 2. Verwendung eines standardisierten Abklärungsverfahrens 01.08.2011
- 3. Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit verstärkten Massnahmen in die Volksschule oder in eine Sonderschule 01.08.2011
- 4. Schulpsychologischer Dienst ist alleinige Fachstelle für Abklärungen hinsichtlich verstärkter Massnahmen 01.08.2011
- 5. Bestimmung von Behinderung 01.08.2011
- 6. Behindertenassistenz 01.08.2011
- 7. Störung des Sprechens und der Sprache 01.08.2011
- 8. Sprachheilunterricht für Kinder im Vorkindergartenalter 01.08.2012
- 9. Austrittsalter beim Sprachheilunterricht 01.08.2012

Erläuterungen zu den Themen mit Wirkung ab 1. August 2012 (Auszug)

8. Organisation des Sprachheilunterrichts im Vorkindergartenalter

Für Kleinkinder mit Sprachstörungen bis zum Kindergarteneintritt wird anstelle des bisherigen Sprachheilunterrichts der Gemeinden nun ein regionales Logopädieangebot zur Verfügung gestellt. Mit der Schaffung eines regionalen, niederschwelligen Angebots für Kinder im Vorkindergartenalter wird ein früheres Einsetzen der logopädischen Therapie ermöglicht.

Anstelle der Gemeinden werden neu, bestehende vom Kanton gemäss Betreuungsgesetzgebung anerkannte Ambulatorien (Heilpädagogischer Dienst der Stiftung Netz, Stiftung Schürmatt, St. Josef-Stiftung) die logopädische Abklärung und Betreuung von Kindern mit Störungen des Sprechens und der Sprache im Vorkindergartenalter übernehmen. Das Departement BKS wird die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den vorgesehenen Ambulatorien entsprechend erweitern.

Die Gemeinden, Sprachheilverbände und Schulen werden sich auf ihr Kerngeschäft, den Sprachheilunterricht für Kindergarten- und Schulkinder, konzentrieren können. Von den 8 Wochenlektionen des bisherigen Pensenpools werden 0,75 Wochenlektionen für Logopädie im Vorkindergartenbereich eingesetzt werden. Den Gemeinden stehen deshalb pro 100 Kindergarten- und Schulkinder neu 7,25 Wochenlektionen zur Verfügung. Sprachheilunterricht, der bei der integrativen Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als verstärkte Massnahme vom Kanton bewilligt wird, geht nicht zu Lasten des Pensenpools der Gemeinden.

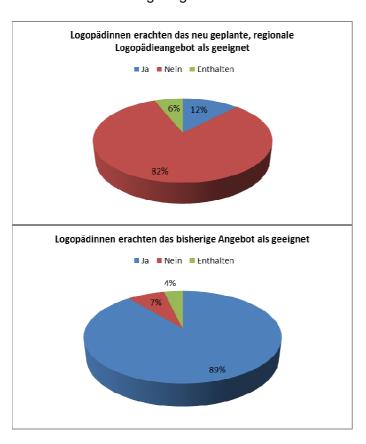
Die Organisation des Sprachheilunterrichts im Vorkindergartenalter ist in der revidierten Verordnung Sonderschulung in § 33 Abs. 2 und 2_{bis} geregelt.

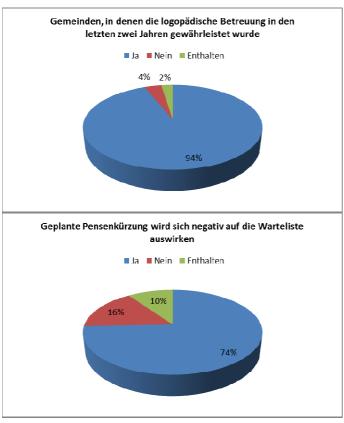


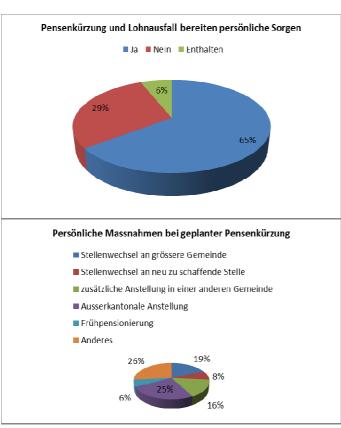
Beilage 2:

Auswertung der Umfrage des VAL unter den Gemeindelogopädinnen und –logopäden, resp. Schulleitungen, zur Revision (Massnahme 8)

Verschickte Fragebogen: ca. 190 Stück Erhaltene Fragebogen: 82 Stück







Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden



Beilage 3:

Der Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden VAL stellt sich vor

Der VAL Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden VAL ist der Berufsverband der im Kanton Aargau tätigen logopädischen Fachpersonen.

Der VAL ist Mitgliedorganisation des "Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbands" (DLV) und damit auch Mitglied der "Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände für Logopädinnen und Logopäden" (K/SBL). Der VAL gehört zudem als Mitgliedorganisation dem Aargauischen Lehrerinnen und Lehrerverband (alv) an und damit verbunden dem "Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer" (LCH).

Der VAL vertritt die standes- und berufspolitischen Interessen der Logopäden und Logopädinnen des Kantons Aargau. Er wahrt die Rechte der sprachbehinderten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie der Stimme und des Schluckens). Er ist Ansprechpartner für Leistungserbringer, Behörden, Arbeitgeber und andere Fachleute.

Der VAL leistet Öffentlichkeitsarbeit, führt Verhandlungen mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), Krankenkassen und anderen wichtigen Institutionen und ermöglicht den Austausch von Erfahrungen und Informationen.

Der VAL ist seit 1970 berufspolitisch aktiv und zählt zurzeit 190 Mitglieder.

Als Aktivmitglieder können Logopädinnen, die im Vereinsgebiet arbeiten oder wohnen zugelassen werden.

Aktivmitglieder	169
Passiv- und Ehrenmitglieder	<u>21</u>
Total Mitglieder per 01.08.2011	190

Weitere Informationen sind zu finden auf unserer homepage www.val-ag.ch.

Priska Huckele Co-Präsidentin VAL Weidweg 7 5034 Suhr p.huckele@val-aq.ch

20. September 2011

Beilage 4: Fotos aus Logopädietherapie-Situationen zur Auswahl



Foto 1 ks ZVG: Katrin Schenker VAL



Foto 2 DLV ZVG: Marius Schaeren DLV



Foto 3 DLV ZVG: Marius Schaeren DLV